

Rechtsamt

20. Sep. 2004



SACHSEN-ANHALT

LANDESVERWALTUNGSAMT

Landesverwaltungsamt · Postfach 200256 · 06003 Halle (Saale)

Landeshauptstadt Magdeburg

39090 Magdeburg

vorab per Fax: 0391/5402820

Landeshauptstadt Magdeburg  
20. Sep. 2004  
Poststelle

VK  
L. u. B. 30.2  
20/07.04  
CZ

**Antrag auf Genehmigung der 2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Landeshauptstadt Magdeburg**

hier: Anhörung

Mit Schreiben vom 11.08.2004, hier eingegangen am 11.08.2004, beantragten sie die Genehmigung der 2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Landeshauptstadt Magdeburg.

Ich beabsichtige, die Genehmigung zu versagen und gebe Ihnen Gelegenheit, sich zu den entscheidungserheblichen Tatsachen gemäß § 28 Abs. 1 VwVfG LSA bis zum 30.09.2004 zu äußern. Sofern Sie meine Einwände teilen, rege ich an, den Genehmigungsantrag zurückzuziehen und eine geänderte Fassung vorzulegen.

Gemäß § 7 Abs. 2 Satz 3 i.V.m. Satz 1 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) bedarf die Änderung der Hauptsatzung der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde. Gemäß § 7 Abs. 2 Satz 2 GO LSA darf die Genehmigung nur versagt werden, soweit die Hauptsatzung mit den Gesetzen nicht vereinbar ist.

Die zur Genehmigung vorgelegte Hauptsatzung entspricht inhaltlich nicht dem vom Stadtrat am 07.07.2004 beschlossenen Satzungstext und ist daher nicht formell rechtmäßig zustande gekommen.

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom:

30.2-I-25/04

Mein Zeichen/Meine Nachricht vom:

304.2.2-10020-md-01

Bearbeitet von:

Herrn Gerner

ivo.gerner

@lvwa.sachsen-anhalt.de

Tel.: (0345) 514-1601

Fax: (0345) 514-1415

Halle, 16.09.2004

**Hauptsitz:**

Willy-Lohmann-Straße 7

06114 Halle (Saale)

Postfach 200256

06003 Halle (Saale)

Tel.: (0345) 514-0

Fax: (0345) 514-1444

poststelle

@lvwa.sachsen-anhalt.de

www.landesverwaltungsamt.

sachsen-anhalt.de

Landeshauptkasse Dessau

Deutsche Bundesbank

Filiale Magdeburg

BLZ 810 000 00

Konto 810 015 00

Gemäß § 44 Abs. 3 Nr. 1 GO LSA hat der Gemeinderat über die Änderung von Satzungen zu beschließen. Der genehmigte wie auch der ausgefertigte und bekanntgemachte Satzungstext müssen daher mit der von der Vertretungskörperschaft beschlossenen Fassung textidentisch sein. Dies schließt nicht nur Änderungen im Text, sondern auch Erweiterungen des Satzungstextes – auch solche zur Einpassung des beschlossenen Regelungsgehalts in das Grundschema einer Satzung - aus.

Lediglich Unstimmigkeiten und offenbare Unrichtigkeiten (z.B. offensichtliche Druckfehler, Buchstabenverwechslungen) können in einem nichtförmlichen Verfahren ohne nochmalige Einschaltung der Vertretung korrigiert werden; der materielle Normgehalt darf durch die Berichtigung aber keinesfalls angetastet werden. Dabei ist in Rechnung zu stellen, dass unter Umständen mit der Änderung von Überschriften, der Vorschriftenfolge oder der Zeichensetzung bereits eine Änderung des Normgehalts bewirkt werden könnte (vgl. zum Umfang der Berichtigung bei Normen den Beschluss des BVerfG vom 15.02.1978, Az.: 2 BvL 8/74, und den Beschluss des BVerwG vom 08.07.1992, Az.: 4 NB 20/92).

Die Änderung der §§ 6, 7 und 8 der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Magdeburg wurde vom Stadtrat in der Sitzung am 07.07.2004 im Rahmen der Konstituierung im Zusammenhang mit der Änderung der Ausschusstruktur beschlossen (Beschluss-Nr. 005-1[IV]04). Diese im Beschluss noch formlos erfolgte Änderung wurde als 2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung aufgefasst, als Artikelsatzung formuliert und um Überschrift, Eingangsformel und Schlussbestimmung (Inkrafttretensvorschrift) erweitert. Die zur Genehmigung vorgelegte Satzung ist mit der vom Stadtrat beschlossenen Fassung textlich nicht deckungsgleich. Diese Divergenz ist nicht nur lediglich redaktioneller Art. Sie ist auch von Bedeutung für den materiellen Regelungsgehalt der Satzung, denn sie betrifft u.a. auch das Inkrafttreten.

Es liegt ferner ein Verstoß gegen den Öffentlichkeitsgrundsatz und damit ein weiterer Verfahrensverstoß vor. Gemäß § 50 Abs. 4 GO LSA ist die Tagesordnung der Stadtratssitzung rechtzeitig ortsüblich bekanntzumachen. Den Einwohnern und sonstigen Interessierten soll dadurch die Möglichkeit eröffnet werden, in Kenntnis der beabsichtigten Tagesordnungspunkte zu entscheiden, ob eine Teilnahme gewünscht ist. Die bekannt zu gebenden Tagesordnungspunkte müssen daher hinreichend bestimmt sein. Der Sitzungstermin am 07.07.2003 wurde zwar am 01.07.2004 in der Magdeburger Volksstimme ortsüblich bekannt gemacht, allerdings war dem Tagesordnungspunkt I 10 nicht zu entnehmen, dass auch über die Änderung der Hauptsatzung beschlossen werden soll.

Darüber hinaus hat die Prüfung ergeben, dass die Änderungssatzung gegen materielles Recht – hier gegen §§ 44 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 GO LSA, 63 Abs. 5 GO LSA – verstößt.

Gemäß § 44 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 GO LSA beschließt der Stadtrat oder ein beschließender Ausschuss im Einvernehmen mit dem Bürgermeister über die Ernennung, Einstellung und Entlassung von Gemeindebediensteten, soweit durch Hauptsatzung dem Bürgermeister nicht die Entscheidung übertragen wurde oder diese zur laufenden Verwaltung gehört. Der Oberbürgermeister trifft als Dienstvorgesetzter (§ 63 Abs. 5 GO LSA) alle übrigen beamten- bzw. arbeitsrechtlichen Entscheidungen über die persönlichen Angelegenheiten der Beigeordneten, Beamten, Angestellten und Arbeiter der Gemeinde.

Gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 3 der Hauptsatzung in der geänderten Fassung entscheidet der Verwaltungsausschuss abschließend über die Ernennung, Entlassung und sonstige arbeits- bzw. beamtenrechtliche Angelegenheiten der Amts- bzw. Fachbereichsleiter; die Herstellung eines Einvernehmens mit dem Oberbürgermeister ist anders als in der bisherigen Hauptsatzungsregelung nicht mehr vorgesehen. Mit dieser Neufassung wird in die genannten Mitwirkungs- und Entscheidungsbefugnisse des Oberbürgermeisters nach § 44 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 GO LSA und § 63 Abs. 5 GO LSA eingegriffen.

Zu dem beabsichtigten rückwirkenden Inkrafttreten der Änderungssatzung ist im übrigen grundsätzlich anzumerken, dass die Satzung zumindest bis zur Erteilung der Genehmigung schwebend unwirksam ist (§ 140 Abs. 1 Satz 1 GO LSA). Dies gilt dann auch für die auf Grundlage der Satzung getroffenen Maßnahmen, diese sind daher zumindest im Außenverhältnis nicht vollziehbar. Allerdings werden diese Maßnahmen mit Erteilung der Genehmigung und der Bekanntmachung der Satzung nachträglich wirksam und damit auch umsetzbar. Rechtsstaatliche Bedenken gegen das rückwirkende Inkraftsetzen bestehen hinsichtlich der §§ 6,7 und 8 der Hauptsatzung nicht: da diese nur das interne Verfahren regeln, scheidet eine Belastung von Bürgern mangels Außenwirkung aus.

Aufgrund des Genehmigungsvorbehalts und der damit verbundenen schwebenden – im Versagungsfall endgültigen – Unwirksamkeit sollte ein rückwirkender Erlass von Hauptsatzungen aber nur für solche Fälle vorgesehen werden, wo nachträglich fehlerhafte Hauptsatzungsbestimmungen zu ersetzen (d.h. rückwirkend zu heilen) sind.

Im Auftrage



Bormann



SACHSEN-ANHALT

LANDESVERWALTUNGSAMT

Landesverwaltungsamt · Postfach 200256 · 06003 Halle (Saale)

Landeshauptstadt Magdeburg

39090 Magdeburg

vorab per Fax: 0391/5402820

**Antrag auf Genehmigung der 2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung  
der Landeshauptstadt Magdeburg**  
hier: Ergänzung der Anhörung

Bezugnehmend auf einen im Nachgang zu meinem Anhörungsschreiben vom 16.09.2004 bekanntgewordenen Sachverhalt ergänze ich die Gründe für eine beabsichtigte Versagung der Genehmigung der Änderungssatzung wie folgt:

Es liegt ein Verstoß gegen den Ladungsvorschriften und damit ein weiterer Verfahrensverstoß vor.

Gemäß § 51 Abs. 4 Satz 2 GO LSA hat die Einberufung des Gemeinderates unter Mitteilung der Verhandlungsgegenstände zu erfolgen. Gemäß § 51 Abs. 4 Satz 3 GO LSA sind die für die Verhandlung erforderlichen Unterlagen grundsätzlich beizufügen. Diese Vorschriften bezwecken eine sachangemessene Erörterung und Beschlussfassung in der Vertretung. Dabei soll die Übersendung der Tagesordnung mit den erforderlichen Unterlagen den Stadträten die umfassende Vorbereitung auf die Sitzung ermöglichen und sie vor Überraschungen schützen.

Auf der in der Einladung zu der Sitzung des Stadtrates am 07.07.2004 angegebenen Tagesordnung ist unter Tagesordnungspunkt I 10 folgender Beratungsgegenstand aufgeführt „A0121/04 – Änderung der Ausschussstruktur in der IV. Wahlperiode“. Gegenstand der Beschlussfassung war auch

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom:

30.2-1-25/04

Mein Zeichen/Meine Nachricht vom:

304.2.2-10020-md-01

Bearbeitet von:

Herrn Gerner

ivo.gerner

@lvwa.sachsen-anhalt.de

Tel.: (0345) 514-1601

Fax: (0345) 514-1415

Halle, 22.09.2004

**Hauptsitz:**

Willy-Lohmann-Straße 7

06114 Halle (Saale)

Postfach 200256

06003 Halle (Saale)

Tel.: (0345) 514-0

Fax: (0345) 514-1444

poststelle

@lvwa.sachsen-anhalt.de

www.landesverwaltungsamt.

sachsen-anhalt.de

Landeshauptkasse Dessau

Deutsche Bundesbank

Filiale Magdeburg

BLZ 810 000 00

Konto 810 015 00

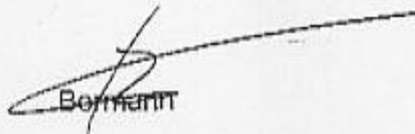


Seite 2/2

die Änderung der Hauptsatzung in den §§ 6, 7 und 8. Da dem Vernehmen nach die Beschlussvorlage selbst erst am 06.07.2004 freigegeben wurde und am 07.07.2004 als Tischvorlage ausgereicht wurde – der eigentliche Beratungsgegenstand also auch den der Einladung beigefügten Unterlagen nicht zu entnehmen war –, war eine sachgemäße Vorbereitung der Beschlussfassung insoweit nicht möglich.

Somit erfolgte die Einladung der Stadträte nicht ordnungsgemäß. Dabei fällt erschwerend ins Gewicht, dass dem Stadtrat zu einem Teil neue Mitglieder angehören und es sich bei der Hauptsatzung um die für die Verfassung der Gemeinde grundlegende Bestimmung handelt. Eine ausnahmsweise „Notfall“-Behandlung als reine Tischvorlage ist im Fall einer Änderung der Hauptsatzung nicht zu rechtfertigen.

Im Auftrage

  
Bormann